

Mitteilung des Senats vom 8. Dezember 2021

Fünfte Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Coronaverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) zur Befassung, die fünfte Verordnung zur Änderung der 29. Coronaverordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

Fünfte Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. S. 425 — 2126-e-1), die durch Verordnung vom 12. Mai 2020 (Brem.GBl. S. 292) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Neunundzwanzigste Coronaverordnung vom 28. September 2021 (Brem.GBl. S. 658), die zuletzt durch Verordnung vom 3. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 766) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 4a Satz 1 werden vor dem Punkt folgende Wörter eingefügt:
„; ist Warnstufe 3 erreicht, müssen sie für den Besuch einer Diskothek, eines Clubs, einer Bar oder einer Festhalle darüber hinaus ein negatives Ergebnis einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen (2-G-plus-Zugangsmodell)“.
2. In § 6 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „mit Hilfe der Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung der Fünften Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Die vorliegende Begründung stellt eine allgemeine Begründung im Sinne von § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (im Folgenden: IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, dar. Danach sind Rechtsverordnungen, die – wie die vorliegende Vierte Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Coronaverordnung – nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 1 IfSG erlassen werden, mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Allgemeines

Bei der Vierten Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben sich zwei redaktionelle Fehler ergeben, die nunmehr mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 korrigiert werden.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur. In der Vierten Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist der nun einzufügende Halbsatz gestrichen worden, was nicht beabsichtigt war. Bei Warnstufe 3 soll für Clubs, Diskotheken, Festhallen und ähnliche Vergnügungsstätten das 2-G-plus-Zugangsmodell Geltung erlangen.

Zu Nummer 2:

In der Vierten Verordnung zur Änderung der Neunundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sollte zwar darauf hingewiesen werden, dass auch die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts eine digitale Lösung darstellt; sie sollte aber nicht als alleinige digitale Möglichkeit verankert werden. Daneben gibt es etwa auch die Luca-App und die Gast-App. Auch diese können genutzt werden. Dies wird nunmehr durch die Korrektur klargestellt.

Zu Artikel 2

Hier wird das Inkrafttreten geregelt.